



I. Anwendbarkeit, Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- a. Die REGIO INFRA SERVICE SACHSEN GmbH (RIS) erbringt ihre Leistungen in den Bereichen „Betrieb und Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen“, „Beratungs- und Ingenieurleistungen“ sowie „Unterbringungsmöglichkeiten für Lokomotiven“ ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB), soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.
- b. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die RIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachfolgenden ALB gelten auch, wenn die RIS in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt. Entgegenstehende AGB oder (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden gelten nur bei gesonderter Bestätigung der RIS (Schrift- oder Textform).
- c. Die nachfolgenden ALB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden und zwar unabhängig davon, ob bei deren Abschluss ausdrücklich auf die hier vorliegenden ALB Bezug genommen wird.
- d. Im Falle einer Änderung der ALB gilt die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils aktuelle Fassung.
- e. Ergänzend zu den ALB gelten die jeweils aktuellen Preise und Konditionen der RIS.
- f. Die vorliegenden ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- g. Die vorliegenden ALB sind abrufbar unter „www.ris-sachsen.eu/alb-und-vorschriften/“ und können zudem am Geschäftssitz der RIS eingesehen werden.

II. Vertragsschluss

- a. Die Leistungserbringung erfolgt jeweils auf der Grundlage eines von der RIS und dem Kunden zu unterzeichnenden schriftlichen Leistungsvertrages.
- b. Soweit ein solcher Vertrag nicht besteht, kommt der zwischen dem Kunden und der RIS abzuschließende Leistungsvertrag durch Annahmeerklärung (Schrift- oder Textform) des Kunden nach Angebotsabgabe durch die RIS (Schrift- oder Textform) zustande. Sollte jedoch das Angebot der RIS freibleibend sein, so kommt ein Vertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Sofern ein Angebot der RIS nicht vorliegt oder die Annahmeerklärung von den Angebotskonditionen abweicht, kommt der Vertrag erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der RIS zustande.
- c. Die Angebote der RIS sind - soweit im Angebotstext nichts anderes angegeben ist - maximal 3 Werktage seit Zugang beim Kunden bindend. Eine nach Ablauf dieser Bindungsfrist abgegebene Annahmeerklärung gilt als neue Angebotsanfrage durch den Kunden.
- d. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die RIS zustande.
- e. In allen Varianten zum Vertragsschluss gem. Ziffer II, gelten die vorliegenden ALB als vereinbart.

III. Leistungserbringung und Mitwirkung des Kunden

- a. Die Leistung wird in der Regel durch RIS-eigene Logistik erbracht. Sollte die Leistungserbringung durch eigene Logistik nicht möglich sein, so ist die RIS berechtigt, die Leistung ganz oder zum Teil von anderen Unternehmen erbringen zu lassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- b. Für erbrachte Leistungen wird eine Mindesteinsatzzeit von 8 Stunden berechnet.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, der RIS rechtzeitig vor Leistungsausführung sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Leistung, relevanten Unterlagen zu übergeben und an der Erfüllung des Vertragszwecks im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

IV. Rücktrittsvorbehalt, Leistungszeiten, witterungsbedingte Leistungsausfälle

- a. Die RIS ist in entsprechender Anwendung der §§ 326, 275 BGB berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages bei Nichtverfügbarkeit der zur Leistung erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere bei Nichtverfügbarkeit des Wagenraumes oder des benötigten Materials, zu lösen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, soweit die RIS den Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Nichtverfügbarkeit über diese informiert hat. Die RIS hat bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden im Hinblick auf den jeweiligen Auftragsgegenstand unverzüglich zu erstatten. Eine Erstattungspflicht gegenüber dem Kunden besteht in entsprechender Anwendung des § 326 Abs. 2 BGB jedoch nicht, wenn der Kunde für den Umstand, auf Grund dessen die RIS nach § 275 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder dieser von der RIS nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Verzug der Annahme ist. Sodann behält die RIS den Anspruch auf die Gegenleistung im entsprechenden Umfang.
- b. Sofern die RIS die Gegenleistung des Kunden nicht erstatten kann, weil
 - 1) eine Rückgewähr oder Herausgabe nach der Natur der Sache nicht möglich ist,
 - 2) die Gegenleistung des Kunden verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet ist,
 - 3) sich die empfangene Gegenleistung unangemessen verschlechtert hat oder untergegangen ist,wird die RIS Wertersatz leisten. Ein etwaiger weitergehender Schadenersatzanspruch des Kunden ist jedoch sodann ausgeschlossen.
- c. Die RIS haftet nicht für die Einhaltung vereinbarter Fertigstellungstermine, soweit diese nicht jeweils durch die RIS im Vorfeld bestätigt wurden (Schrift- oder Textform). Die vereinbarten Fristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Mitwirkungshandlungen (siehe Ziffer III., c) durch den Kunden zu laufen. Im Übrigen haftet die RIS auch nicht für die Überschreitung von Fertigstellungsterminen, die ihre Ursache insbesondere in
 - 1) netzbedingten Verzögerungen,
 - 2) dem Entstehen eines zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbaren, erhöhten Instandhaltungsbedarfes am Vertragsgegenstand,
 - 3) der Nichtverfügbarkeit zur Auftragsbefreiung benötigter Ersatzteile und Komponenten,
 - 4) unterlassener Mitwirkung des Kunden (siehe Ziffer III., c),
 - 5) vom Kunden gewünschten Auftragsänderungen,
 - 6) höherer Gewalt (Siehe Ziffer VIII.) oder
 - 7) sonstigen Verzögerungen haben, die nicht durch die RIS verschuldet wurden.
- d. Werden noch nach Vertragsschluss vom Kunden gewünschte Auftragsänderungen berücksichtigt, so muss der Kunde eine etwaige angemessene Verlängerung der Zeit zur Erbringung der Leistung sowie einen sich ggf. daraus ergebenden Mehrpreis akzeptieren und bezahlen.
- e. Schadenersatzansprüche, auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, sind im Verzugsfalle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die RIS aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- f. Schadenersatzansprüche gegen die RIS wegen witterungsbedingter Leistungsausfälle sind ausgeschlossen.

V. Stornierung / Verschiebung von bestellten Leistungen

- a. Bei Stornierungen oder Verschiebungen von bestellten Leistungen durch den Kunden gelten die folgenden Regelungen zur Berechnung des Stornoentgeltes:
 - 1) Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 80 % des Auftragswertes
 - 2) Stornierungen zwischen 24 und 48 Stunden vor Leistungsbeginn: 60 % des Auftragswertes
 - 3) Stornierungen zwischen 48 und 120 Stunden (5 Tage) vor Leistungsbeginn: 30 % des Auftragswertes
 - 4) Ausfälle ohne Abbestellung: 100 % des Auftragswertes
- b. Bei Verschiebungen von bestellten Leistungen durch den Kunden gilt:
 - 1) Bei Verschiebungen um 2 bis 24 Stunden werden die Mehrkosten dem Kunden voll in Rechnung gestellt.
 - 2) Verschiebungen um mehr als 24 Stunden werden als Stornierung angesehen und behandelt (siehe Punkt V.a.).
- c. Für Leistungen, welche die RIS mit einer Verspätung von mindestens 24 Stunden realisiert, wird zusätzlich zu den Stornierungskosten in Höhe von 80 % des Auftragswertes das volle Leistungsentgelt fällig (siehe Punkt V.a.1).
- d. Sofern der Kunde als Auftraggeber Leistungstermine verschiebt, steht der RIS als Auftragnehmer unabhängig von den vorstehenden Regelungen das Recht zu, die Leistung aus Kapazitätsgründen abzulehnen. Der Kunde trägt in diesem Falle lediglich die Stornierungskosten, sofern sich die Leistung um mindestens 24 Stunden verschiebt.
- e. Für bestellte Trassen des Eisenbahninfrastrukturnetzes der RIS gelten die in den SNB festgelegten Stornierungsfristen und -kosten.

VI. Abnahme und Gewährleistung

- a. Der Kunde ist stets verpflichtet, die vertragsmäßig von der RIS erbrachte Leistung im Bereich „Betrieb und Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen“ unverzüglich nach Fertigstellung gem. § 640 BGB sowie in entsprechender Anwendung des § 377 HGB - unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls - abzunehmen und auf etwaige Mängel hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen der RIS unverzüglich schriftlich - spätestens innerhalb von 3 Tagen - angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die erbrachte Leistung in Ansehung des Mangels als vertragsgemäß genehmigt. Die von der RIS erbrachte Leistung gilt spätestens mit störungsfreier Inbetriebnahme / Nutzung durch den Kunden oder einen beauftragten Dritten als abgenommen.
- b. Im Übrigen haftet die RIS für Sachmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese ALB nichts Abweichendes vorsehen.
- c. Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Abnahme des Werkes bzw. mit Eintritt des Annahmeverzuges. Ein Neubeginn der Verjährung im Sinne des § 212 BGB findet im Zuge einer Nachbesserungshandlung grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die RIS bestätigt ausdrücklich, dass die vorgenommene Nachbesserungshandlung ein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB darstellt.

VII. Haftung

- a. Die RIS haftet nicht für Schäden, die auf eine fehlerhafte Anweisung des Kunden, einem mangelhaften, durch den Kunden beigestellten Bauteil oder auf fehlerhafte, vom Kunden bereitgestellte Unterlagen zurückzuführen sind.
- b. Von der Haftung ausgeschlossen sind ferner Schäden, die durch fehlerhafte Handlungen des Kunden oder Dritter verursacht wurden.
- c. Der Kunde hat keine weitergehenden Rechte auf Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden oder sonstige Schadenersatzansprüche aufgrund mangelhafter Leistung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Dies gilt nicht, sofern die RIS, deren Bedienstete und Erfüllungsgehilfen bzw. von ihr beauftragte Unternehmen aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere HGB oder CIM) zwingend haften. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

VIII. Höhere Gewalt

- a. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt (z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Betriebsveräußerungen, Verfügungen von hoher Hand), entbinden die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Vertragsverpflichtungen.
- b. Der betroffene Vertragspartner wird den Anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Die betroffene Partei wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuholen.
- c. Die Haftung der RIS für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

IX. Entgelte, Aufrechnungsverbot

- a. Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung unter Zugrundelegung der verwendeten Arbeitsmittel sowie der Stundennachweise der Mitarbeiter der RIS bzw. der eingesetzten Subunternehmer.
- b. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- c. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Belegdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- d. Der Kunde kommt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Verzug, sofern er nicht innerhalb der 14 Tage die Rechnung ausgleicht. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto der RIS. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die RIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu berechnen.
- e. Die RIS ist ferner berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- f. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

- g. Für alle durch dies RIS erbrachten Leistungen gilt es als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch die RIS im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen.
- h. Gegen die Forderungen der RIS ist eine Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sein denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- i. Die RIS ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

X. Abwehrklausel

Für das Vertragsverhältnis zwischen der RIS und dem Kunden gelten ausschließlich die ALB der RIS. Andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die RIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch die RIS.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist der Sitz der RIS. Die RIS kann den Kunden nach ihrer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der RIS und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XII. Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen der RIS und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser ALB, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen ALB oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit der Bestimmung auf einen darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftlich zumutbare Maß an die Stelle treten.